

AZAV Newsletter September 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

in diesem Newsletzer informieren wir Sie über Änderungen in den Bereichen der neuen Datenübertragung, zu den Empfehlungen des Beirates und Rückmeldungen seitens das DAkkS.

Neue Datenübertragung ab 01.09.2025

Die sichere Übermittlung Ihrer Daten ist für uns von höchster Bedeutung. So gewährleisten wir einen höheren Schutz Ihrer sensiblen Informationen. Wir stellen für unsere Kunden und Auditoren und Partner ab dem 01.09.2025 auf den Anbieter FTAPI für die Datenübertragung um.

Vorteile:

- Erhalt und Versand von E-Mails und Dokumenten sicher und verschlüsselt.
- Die Software ist 100% made & hosted in Germany.
- Der Anbieter hat umfangreiche und aktuelle Zertifizierungen: ISO/IEC 27001:2013, BSI-C5:2020, SySS-Sicherheitsprüfung.

Als technische Voraussetzung sind für Sie ein Browser und eine Internetverbindung erforderlich. Die Lösung ist für alle Betriebssysteme geeignet.

Die Benutzung ist ohne Vorkenntnisse möglich. Sie werden im Rahmen der Zusendung von Unterlagen gebeten einen Zugang mit Passwort für FTAPI anzulegen. Im Rahmen höherer Sicherheitsstufen ist ein SecuPass im Rahmen des Prozesses anzulegen.

Bitte verwahren Sie die Zugangsdaten sicher. **Einmal verschlüsselte Daten können nur mit dem dafür verwendeten SecuPass-Passwort wieder entschlüsselt werden.**

Der Empfang von Dateien, die mit FTAPI SecuMails verschickt wurde, erfolgt immer über einen sicheren Download-Link und unsere SubmitBox.

Der Link zur SubmitBox ist in **unserer E-Mail-Signatur** enthalten und hat folgende Struktur:

https://kiwa.ftapi.com/submit/Vorname_Nachname_kiwa_com
Vor- und Nachname: der des Versenders (Kiwa-Mitarbeiter/in)

https://kiwa.ftapi.com/submit/de_massnahmeteam_kiwa_com
(Maßnahmeteam)

Anleitungen finden Sie im Anhang dieser Mail. Diese sind selbsterklärend. Die Handhabung ist für Sie komfortabel und sicher, deshalb haben wir uns für diese Lösung entschieden.

Falls Fragen während der Anwendung entstehen, kontaktieren Sie bitte:

Sabine Mrowczynski +49 (0) 151-221 446 02

Empfehlungen des Beirates

Am 10.06.2025 hat die Bundesagentur für Arbeit eine neue Version der Empfehlungen des Beirates nach § 182 SGB III veröffentlicht, welche am 01.07.2025 in Kraft getreten ist.

Die Empfehlungen wurden hauptsächlich um die folgenden Inhalte ergänzt bzw. Änderungen vorgenommen:

Maßnahmezulassung

Digitale Maßnahmen

Sofern der Träger digitale Maßnahmen zur Zulassung beantragt ist dieses qualitative Merkmal bei der Feststellung der Stichprobe für den jeweiligen Fachbereich im Rahmen der Referenzauswahl (nur bei Beantragungen im BDKS) zu berücksichtigen. Damit erhöht sich der Prüfaufwand im Vergleich zum alten Verfahren.

Durchführungsformen von Maßnahmen und Definition von Unterricht nach § 179 SGB III (gültig für die Fachbereiche nach § 5 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 und 4 AZAV).

Im Maßnahmekonzept des Trägers muss schlüssig nachvollziehbar sein, in welcher Form eine Maßnahme zugelassen und durchgeführt werden soll. Dies ist auf dem Maßnahmezertifikat zu vermerken.

Dabei ist eine Übereinstimmung mit den maßnahmebetreffenden Unterlagen (z. B. Konzept, Kalkulation, Informationen des Trägers an Teilnehmende) sicherzustellen.

Die Durchführungsformen „Präsenzmaßnahme“, „digitale Maßnahmen“ und „Kombinierte Maßnahmen“ wurden wie folgt definiert:

Präsenzmaßnahme:

Eine Maßnahme, bei der die Teilnehmenden und die Lehr- und Fachkräfte des Trägers an einem Ort (dem auf dem Zertifikat angegebenen Standort des Trägers) physisch zusammenkommen.

Digitale Maßnahme:

Diese Durchführungsform wird ausschließlich online mittels Informationstechnik durchgeführt. Die Teilnehmenden und die Lehr- und Fachkräfte des Trägers kommen nicht physisch zusammen.

Kombinierte Maßnahme:

Bei dieser Durchführungsform handelt es sich um eine Kombination aus Präsenzmaßnahme und digitaler Maßnahme. Die konzeptionelle Ausgestaltung kann vielfältig sein, lässt sich aber klar von einer reinen Präsenzmaßnahme oder einer ausschließlich digitalen Maßnahme abgrenzen.

Beispiele:

- Maßnahmen, die grundsätzlich auf Präsenz ausgerichtet sind, es aber einem Teil der Teilnehmenden grundsätzlich oder bei Bedarf ermöglicht wird, sich mithilfe digitaler Medien zuzuschalten.
- Maßnahmen, bei denen Lehr- und Fachkräfte (teilweise) digital zugeschaltet werden.
- Maßnahmen, die Präsenzanteile und digitale Anteile im Wechsel/ in Kombination vorsehen.

Definiert wurde auch der Begriff „Unterricht“ in den Unterteilungen:**Grundsätzliches:**

Festlegung der Dauer einer Maßnahmestunde, Unterrichtsstunde und die Betreuung in Maßnahmen zur ganzheitlichen Betreuung auf 45 Minuten.

AVGS = Maßnahmestunde, FBW = Maßnahmestunde, § 16k = Betreuungseinheit.

Unterrichts-/Maßnahmestunde:

Ein synchroner Austausch mit den Lehr- und Fachkräften muss im Unterricht stets möglich sein.

Abgrenzung zum Unterricht:

Es handelt sich nicht um Unterricht, wenn die Teilnehmenden sich Kenntnisse und Fähigkeiten mithilfe von Medien selbst aneignen (z.B. Selbstlerneinheiten, Lehrbriefe, Learning Nuggets) und keine Möglichkeit besteht, jederzeit und unmittelbar mit den im Rahmen der Maßnahme eingesetzten Lehr- und Fachkräften in Kontakt zu treten (asynchroner Informationsaustausch). Die Möglichkeit, dass Teilnehmende beispielsweise in einem Forum oder über eine Hotline Fragen stellen oder Kommentare teilen können, ist nicht ausreichend, um von einem synchronen Informationsaustausch im Sinne der Unterrichtsdefinition ausgehen zu können.

Asynchrone Anteile in Maßnahmen:

Asynchrone Anteile einer Maßnahme zählen nicht zu den Unterrichts-/Maßnahmestunden. Sie werden, ähnlich wie Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber oder betriebliche Lernphasen, gesondert auf dem Zertifikat ausgewiesen.

Fernunterricht nach dem Fernunterrichtsschutzgesetz:

Sofern ein Bildungsangebot der Zulassungspflicht nach dem Fernunterrichtsschutzgesetz unterliegt und eine Maßnahmezulassung nach der AZAV angestrebt wird, ist die von der Zentralstelle für Fernunterricht zu erteilende Berechtigung nach § 3 (7) AZAV bei der zuständigen FKS vorzulegen.

Alle Voraussetzungen für die Zulassung im Geltungsbereich der AZAV sind uneingeschränkt zu erfüllen.

Hinweise zur Konzeption:

Sofern die Maßnahme asynchrone Anteile umfasst, sind deren Inhalte und Ausgestaltung im Maßnahmekonzept nachvollziehbar darzustellen. Als Bestandteil der Maßnahme ermöglichen die asynchronen Anteile den Teilnehmenden eine Aneignung definierter Lerninhalte. Der Träger hat u. a. darzulegen, wie die Einbettung in das pädagogische Gesamtkonzept erfolgt und die Zielerreichung in der Selbstlern-phase sichergestellt wird.

Individuelle Vor- bzw. Nachbereitungszeiten der Teilnehmenden (außerhalb der Lehrgangszeit) sind klar von asynchronen Anteilen abzugrenzen und nicht Bestandteil der Maßnahme.

Maßnahmen der ganzheitlichen Betreuung können auf Grund der Besonderheiten in der Ausgestaltung keine asynchronen Maßnahmeteile beinhalten.

Hinweise zur Kalkulation

Kosten, die im Zusammenhang mit asynchronen Bestandteilen einer Maßnahme entstehen, können in die Gesamtkostenkalkulation einbezogen und anteilig auf die Unterrichts- bzw. Maßnahmestunden umgelegt werden. Dabei sind die Kosten für die asynchronen Anteile gesondert auszuweisen. Für die Ermittlung der Kosten je Maßnahme-/ Unterrichtsstunde ist die Gesamtsumme der kalkulierten Kosten (inklusive der Kosten für asynchrone Anteile) durch die Anzahl der synchronen Maßnahme-/ Unterrichtsstunden zu dividieren.

Rückmeldungen seitens das DAkKS

Qualifikationsnachweise von Fach- und Führungskräften im Rahmen der Maßnahmezulassung und Trägerzulassung

Zulassungen für Träger und Maßnahmen können nur erteilt werden, wenn nachgewiesen ist, dass Leitung, Lehr- und Fachkräfte über Aus- und Fortbildung sowie Berufserfahrung verfügen, die eine erfolgreiche Durchführung einer Maßnahme erwarten lassen und eine Maßnahme die räumliche, personelle und technische Ausstattung die Durchführung der Maßnahme gewährleistet.

Damit Kiwa ZERTPUNKT beurteilen kann, ob die Aus- und Fortbildung sowie Berufserfahrung der Leitung sowie der Lehr- und Fachkräfte nach § 178 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch eine erfolgreiche Durchführung einer Maßnahme erwarten lassen, müssen die folgenden Angaben und Nachweise vorliegen:

1. zur Person und zur Aus- und Weiterbildung der Leitung sowie der Lehr- und Fachkräfte, einschließlich ihres **beruflichen Werdegangs und ihrer praktischen Berufserfahrung im Fachbereich mit der Zielgruppe** und
2. zur pädagogischen Eignung der Lehr- und Fachkräfte, einschließlich ihrer methodisch-didaktischen Kompetenz, (...)

Einhaltung des Datenschutzes im Rahmen der Maßnahmezulassung

Zur Prüfung der Sicherstellung der Einhaltung des Datenschutzes reichen Formulierungen im TN-Vertrag nicht aus. Die Prüfung kann nur unter Vorlage und Berücksichtigung aktueller Angaben des Kunden im Dokument AZAV_Checkliste_Datenschutz erfolgen. Bei jeder neuen Maßnahmebeantragung wird die Aktualität der AZAV_Checkliste_Datenschutz konsequent überprüft und ggf. aktuell neu eingefordert.

Auditplanung / Auditplan**Betreuer im Audit**

Ein Auditplan muss für jeden Auditor einen Betreuer durch den Kunden benennen. Der Auditplan wurde insofern geändert, dass als Teilnehmende am Audit nicht nur die Gesprächspartner, sondern auch die Betreuer je Auditor zu benennen sind.

Wir bitten diesbezüglich um die Mitarbeit unserer Kunden als auch der Auditoren und Auditorinnen, da Auditpläne unsererseits ohne diese Benennung nicht freigegeben werden können.

Quelle: ISO/IEC 17021 - 1 2015 Kap 9.4.2; 9.2.2.2.3 Betreuer:

Jeder Auditor muss von einem Betreuer begleitet werden, es sei denn, es besteht eine andere Vereinbarung zwischen dem Auditteamleiter und dem Kunden. Betreuer werden zur Unterstützung des Audits für die Begleitung des Auditteams abgestellt. Das Auditteam muss sicherstellen, dass die Betreuer den Auditprozess und das Auditergebnis weder behindern noch beeinflussen.

AZAV-Dokumentenbewertung

Im Auditplan und im Auditprogramm ist die Stufe 1 im Bereich der AZAV als Dokumentenbewertung benannt worden. Da es sich um ein Stufe 1 Audit handelt, wird dies ab sofort im Auditplan und im Auditprogramm (Auditprogramm = Arbeitsmittel für den Auditor) umbenannt.

AZAV-Maßnahmedurchführungsprüfung für Maßnahmen mit Trägerzulassung bei einer anderen Fachkundigen Stelle (MVO)

Die Änderung bezieht sich auch auf die Einführung von Auditplänen und Auditprogrammen im Bereich MVO.

Bad Oldesloe, 21.08.2025

Sabine Oldenbusch
Leitung Zertifizierungsstelle und der Fachkundigen Stelle

Kiwa ZERTPUNKT GmbH